

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Alexander-Koenig-Gesellschaft e.V.

Freunde und Förderer des zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Seine Anschrift lautet:

c/o Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig (ZFMK),
Adenauerallee 160, 53113 Bonn.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Bonn geführten Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Der Verein will durch das Zusammenführen von interessierten Personen und Institutionen, durch das Angebot von Bildungschancen auf naturwissenschaftlichem Gebiet und im Bereich des Naturschutzes sowie durch Aufbringung von Geldmitteln dem Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig (ZFMK) dienen und dessen Vorhaben und Projekte fördern.

Er nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr

- a) Fördern der Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Berücksichtigung der historischen Bedeutung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig,
- b) Fördern von Forschungsvorhaben des ZFMK, insbesondere in den Bereichen Zoologie und Naturschutz,
- c) Unterstützung bei Beschaffung und Ergänzung der wissenschaftlichen Sammlungen und der wissenschaftlichen Literatur,
- d) Mitwirken an der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen des ZFMK und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum In- und Ausland,

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Vereine können als Körperschaftliche Mitglieder beitreten.

- 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch das Präsidium. Das Präsidium stellt ausschließlich den Mitgliedern eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten zur Verfügung, um Kontakte und Kommunikation der Mitglieder untereinander zu ermöglichen und zu fördern, es sei denn, daß ein Mitglied der Weitergabe seiner Daten ausdrücklich widersprochen hat.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitglieds, mit der Auflösung oder Aufhebung eines Körperschaftlichen Mitglieds,
 - b) mit dem Austritt eines Mitglieds, der schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden muß,
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds. Es kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten ein schwerer Verstoß gegen Ansehen oder Ziele des Vereins sowie ein Beitragsrückstand von zwei Geschäftsjahren trotz Mahnung.
Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückerstattet. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen dessen sämtliche Rechte an dem Vereinsvermögen.
- 3.4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich um seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 4 Finanzierung

- 4.1. Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
- Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Spenden.
- 4.2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- 4.3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahrs - bei späterem Eintritt sofort - als Jahresbeitrag fällig.
- 4.4. Der Verein erwartet Spenden von interessierten Förderern.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Das Präsidium kann im Einzelfall, sofern das Interesse des Vereins es erfordert, Gäste - ohne Stimmrecht – einladen.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Präsidium schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat das Präsidium in gleicher Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt bezeichnen, den das Präsidium auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 6.4. Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Ferner kann die Mitgliederversammlung die vorgesehene Tagesordnung von sich aus erweitern.
- 6.5. Stimmrechtsübertragungen durch Vollmacht für ein anderes Mitglied sind zulässig. Jedes Mitglied ist jedoch nur zur Ausübung einer Stimmübertragung durch Vollmacht für ein nicht anwesendes Mitglied berechtigt.
- 6.6. Der Präsident - in seiner Abwesenheit der Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse insbesondere über
 - (1) Wahl des Vorstandes,
 - (2) Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - (3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - (4) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - (5) Festsetzung der Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - (6) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (7) Änderung der Satzung,
 - (8) Auflösung des Vereins,
 - (9) sonstige Anträge.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.9. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- 6.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums werden Niederschriften gefertigt, die Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu 10 Beisitzern.
- 7.2. Dem Präsidium gehören an:
- Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - sowie der Direktor des ZFMK und dessen Vertreter als „geborene Mitglieder“.
- 7.3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein, darunter entweder der Präsident oder der Vizepräsident. Der Vizepräsident soll nur bei Verhinderung des Präsidenten das Präsidium ausüben, wobei im Rechtsverkehr die Verhinderung des Präsidenten nicht nachzuweisen ist.
- 7.4. Die Amtszeit des zu wählenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit gewählt. Das Präsidium kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied kooptieren.
- 7.5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagenersatz ist möglich.
- 7.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. festgelegt ist, bis zu welcher Höhe das Präsidium über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden kann. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
- 7.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.8. Dringliche Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren schriftlich zustimmen (§ 32 BGB).
- 7.9. Die Bestimmungen der Ziffern 7.7. und 7.8. gelten für Beschlüsse des Präsidiums entsprechend.

§ 8 Kuratorium

- 8.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Kuratorium berufen.
Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; das Kuratorium bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung ist auch der Modus für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums festzulegen.

8.2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Leitung des ZFMK und das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, der Bedeutung des Vereins und des ZFMK in der Öffentlichkeit Nachdruck zu verleihen und deren Anliegen zu vertreten.

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder schriftlich die Einberufung verlangen. In jedem Fall haben der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Vereins teilzunehmen. Der Direktor des ZFMK oder sein Stellvertreter sollten an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet ein aus der Mitte der Anwesenden gewähltes Kuratoriumsmitglied die Sitzung.

Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie legen den Prüfungsbericht dem Präsidium vor und erstatten in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung

- 10.1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 6 Abs.9 aufgelöst.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder als Liquidatoren.
- 10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das ZFMK, das es ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Bonn, den 05. April 2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03. April 2008 unter TOP 10.